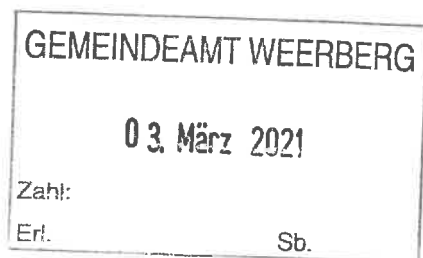




Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Umwelt



Anita Bär  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931 5895  
bh.schwaz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
Ref. 3  
Schwaz, 01.03.2021

**Waldbrandgefahr im Bezirk Schwaz;**

**Verbot des Feuerentzündens/Rauchens im Wald und in Gefährdungsbereichen**

**VERORDNUNG**

In allen südexponierten Waldbereichen des Bezirkes Schwaz vom Talboden bis auf 1500m Seehöhe ist nach der Schneeschmelze aufgrund der anhaltenden hohen Temperaturen sowie der nicht in Aussicht stehenden Niederschläge, eine erhöhte Waldbrandgefahr gegeben.

Es ergeht daher nachstehende Verordnung zum Schutz der Waldbestände im Bezirk Schwaz:

## VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, wird für den Bezirk Schwaz zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

### § 1

**In allen südgerichteten Waldbeständen vom Talboden bis in eine Seehöhe von 1.500 m sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.**

*Als Gefährdungsbereiche sind jene Bereiche zu verstehen, wo die Bodenvegetation oder die lokalen Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.*

## § 2

Dieses Verbot richtet sich gegen Jedermann. Somit sind in diesen Bereichen auch jegliche Zweckfeuer, wie das Verbrennen von Rinde und Ästen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung oder das Verbrennen von Schwendmaterial etc. untersagt.

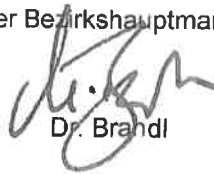
## § 3

Übertretungen dieser Verordnungen werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a) Ziff. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:



Dr. Brandl

### Ergeht an:

1. alle Gemeinden im Bezirk Schwaz, per E-Mail,  
**mit der Bitte um dementsprechende Verlautbarung**
2. alle Polizeiinspektionen im Bezirk Schwaz, per E-Mail
3. BPK - Bezirkspolizeikommando Schwaz, per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Forstorganisation, per E-Mail
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, per E-Mail
6. Amt der Tiroler Landesregierung, Landeswarnzentrale, per E-Mail an: [lwz@tirol.gv.at](mailto:lwz@tirol.gv.at)
7. Bezirksfeuerwehrkommando Schwaz, per E-Mail
8. Bezirksforstinspektion Schwaz, per E-Mail
9. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, per E-Mail
10. die Amtstafel im Haus
11. Herrn Orgler Hannes im Hause, per E-Mail, mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage der BH-SZ